

#26 Behandlungsfehler

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!
In unserer heutigen Folge kommen wir zum Themenfeld Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Folgendes gibt's in dieser Folge zu hören:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Behandlungsfehler, und wie eine Rechtsschutzversicherung helfen kann

Bei den FAQs rund um's Recht geht es um das Thema Schmerzensgeld

Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „S“ wie Schadensersatz

Das Thema der Woche: Behandlungsfehler, und wie die Rechtsschutzversicherung helfen kann

Rechtsanwalt Mag. Zotter über die Haftung für ärztliche Kunstfehler und wegen Verletzung von Aufklärungspflichten: Die Medien berichten laufend über (behauptete oder tatsächliche) ärztliche Fehler und über die daraus resultierenden Schäden der betroffenen Patienten.

Grundlagen für die Haftung des Arztes

Um die Frage, unter welchen Umständen Ärzte oder Krankenanstalten haften besser beurteilen zu können, muss man wissen, dass es im Wesentlichen zwei Grundlagen gibt, die zu einer Haftung des Arztes (und somit zu Schadensersatzansprüchen der Patienten) führen:

Einerseits kann die Haftung aus einer **Missachtung medizinischer Standards** (also aus einem sogenannten „Kunstfehler“) resultieren, andererseits aber auch daraus, dass es der Arzt **verabsäumt**, die Patienten **über mögliche Risiken der Behandlung aufzuklären**, was dann zu einer Haftung des Arztes führt, wenn sich derartige Risiken in weiterer Folge auch tatsächlich verwirklichen.

Ärztlicher Fehler

Die Frage, ob ein „Kunstfehler“ vorliegt, kann regelmäßig nur durch Einholung eines medizinischen Gutachtens beurteilt werden; dabei geht es um die Frage, ob der Arzt im Zuge der Behandlung mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist und ob er dabei bestehende Handlungsanweisungen (etwa die von den medizinischen Gesellschaften veröffentlichten Leit- und Richtlinien) beachtet hat. Auch dann, wenn der Arzt in diesem Sinn „kunstgerecht“ gehandelt hat, kann es aber natürlich sein, dass im Zuge der Behandlung Komplikationen auftreten – von derartigen „typischen Risiken“ spricht man, wenn der Eintritt solcher unerwünschten Komplikationen auch bei Beachtung der medizinischen Sorgfalt nicht sicher vermieden werden kann.

Typische Risiken

Für den Eintritt solcher Komplikationen (also für die Verwirklichung typischer Risiken) haftet der Arzt nur dann, wenn er es verabsäumt hat, die Patientin oder den Patienten noch vor Beginn der Behandlung darüber aufzuklären, dass es (wenngleich mit regelmäßig sehr geringer Wahrscheinlichkeit) zum Eintritt derartiger Komplikationen kommen könnte. Die Haftung des Arztes resultiert in diesem Falle aus der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten, der ja „Herr über seinen Körper“ ist und dem durch die Aufklärung die Entscheidung ermöglicht werden soll, ob er sich einer bestimmten medizinischen Behandlung unterziehen möchte oder ob er diese Behandlung im Hinblick auf die möglichen Risiken ablehnt.

Ein Fallbeispiel aus der Praxis:

So etwa hat eine Ärztin bei einer Patientin, die unter Tränensäcken und faltiger Haut litt, an den betroffenen Stellen im Gesicht einen Hyaluronsäure-„Filler“ eingespritzt, wobei sie diese Behandlung „kunstgerecht“ durchgeführt hat. Leider hat sich eine Komplikation in der Form eingestellt, dass das eingespritzte Material verklumpt ist, sodass die dadurch entstandenen Knötchen, die man aufgrund der dünnen Haut der Patientin sehr deutlich wahrnehmen konnte, mehrfach operativ entfernt werden mussten.

Über die (zwar seltene, aber dennoch bekannte) Möglichkeit einer derartigen unerwünschten Entwicklung hatte die Ärztin die Patientin allerdings nicht aufgeklärt, wozu sie allerdings verpflichtet gewesen wäre (bei „kosmetischen Eingriffen“ bestehen noch strengere Aufklärungspflichten als bei medizinisch notwendigen Behandlungen). Sie gab vor Gericht zwar an, dass sie die Patientin sehr wohl mündlich über die Möglichkeit aufgeklärt hätte, was das Gericht aber letztlich deshalb nicht glaubte, weil über derartige Aufklärungsgespräche keinerlei Dokumentation bestand und weil die Ärztin verpflichtet gewesen wäre, auch die Aufklärung der Patientin nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Ärztin stand in dieser Situation daher nur noch ein einziges Argument zur Verfügung, nämlich jenes, dass die Patientin mit der Behandlung auch dann einverstanden gewesen wäre, wenn sie zuvor von der Ärztin über die Möglichkeit derartiger Knötchenbildungen informiert worden wäre und dass es zum selben Schadenseintritt daher auch im Falle entsprechender Aufklärung gekommen wäre. Die Patientin konnte das Gericht aber davon überzeugen, dass sie sich dem Eingriff nicht unterzogen hätte, wäre ihr bekannt gewesen, dass es zu derartigen Komplikationen kommen kann, die dann auch noch mehrfache operative Eingriffe erfordern.

Da sich die Ärztin bzw. deren Haftpflichtversicherer geweigert hatten, die Ansprüche der Patientin auf außergerichtlichem Weg zu erfüllen, wurden die Schadensersatzansprüche der Patientin letztlich über den Weg eines Gerichtsverfahrens erfolgreich durchgesetzt.

RECHTS FAQ: In den Rechts FAQ geht es um das Thema Schmerzensgeld:

Einer Mutter wurde im Krankenhaus operativ die Schilddrüse entfernt. Dabei kam es aus Versehen der Ärzte auch zum Verlust zweier Nebenschilddrüsen. Ein solcher Verlust führt zu chronischen, letztlich unheilbaren Beschwerden, vor allem zu einer starken Muskelschwäche wie auch zu Krämpfen und Gefühlsstörungen. Jede Arbeitsfähigkeit ist stark eingeschränkt. Das Krankenhaus bestritt jedes Verschulden und behauptete, zum Verlust der Nebenschilddrüsen könne es manchmal auch bei aller chirurgischen Sorgfalt kommen. Die Frau hatte jedoch einen Patienten- Rechtsschutz abgeschlossen.

Im Zuge dessen finanziert beispielsweise die Rechtsschutzversicherung auch ein ärztliches Privatgutachten. Dem eingeholten Gutachten war – im Gegensatz zur Behauptung des Krankenhauses – zu entnehmen, dass sorgfältige Chirurgen durchaus den Verlust der Nebenschilddrüsen jederzeit vermeiden können und müssen. Auch wurde festgestellt, dass die medikamentöse Behandlung nach der Operation unzureichend gewesen ist. Auf dieser Basis konnte der beauftragte Partneranwalt das Krankenhaus gerichtlich klagen.

Die vom Gericht bestellten Sachverständigen schlossen sich der Meinung des Privatgutachters vollständig an. Letztlich konnte ein Vergleich geschlossen und ein Schmerzensgeld von 54.000 Euro ausbezahlt werden!

Ein weiteres Problem: Das Schmerzensgeld kann nicht gezahlt werden! Was nun?

Niklas H. ist begeisterter Radfahrer und fährt jeden Tag mit seinem Drahtesel in die Arbeit. Eines Tages wird er beim Überqueren der Straße von einem anderen Radfahrer übersehen. Herr H. kommt zu Sturz und bricht sich den Unterarm sowie das Schlüsselbein mehrmals.

Der Lenker des anderen Fahrrads wird von der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung angezeigt und das Gericht spricht Herrn H. wegen der Schwere der Brüche ein Schmerzensgeld in der Höhe von 1000 Euro zu. Nach dem ersten Exekutionsversuch wird festgestellt, dass der Unfallgegner arbeitslos ist und das Schmerzensgeld nicht bezahlen kann.

Die Rechtsschutzversicherung springt ein, wenn Unfallgegner nicht zahlen kann

Zum Glück ist Herr H. bei der Rechtsschutzversichert und hat in seinem Start-Rechtsschutz auch den Schadensersatz-Rechtsschutz inkludiert. In diesem ist eine Ausfallsversicherung enthalten, falls der gerichtlich zugesprochene Anspruch auf Schmerzendgeld beim Unfallgegner uneinbringlich ist. Die Rechtsschutzversicherung springt ein und zahlt Herrn H. die 1000 Euro aus.

Ausfallsversicherung für Firmenkunden im Profi-Rechtsschutz

Wäre Herr H. rechtlich nicht abgesichert gewesen, hätte er durch die Finger geschaut. Dank des [Schadensersatz-Rechtsschutzes](#) und der dazu gehörigen Ausfallsversicherung konnte ihm aber rasch geholfen werden. Für Firmenkunden ist die Ausfallsversicherung für den Privatbereich im Profi-Rechtsschutz enthalten.

Im Rechts - Lexikon sind wir beim Buchstaben „S“ wie Schadensersatz

Ein Beispiel aus der Praxis: Auf nassem Boden ausgerutscht! Was nun?
Florian M. geht regelmäßig in den nahegelegenen Supermarkt einkaufen. Einer der dort beschäftigten Angestellten hat beim Bodenreinigen vergessen, das überschüssige Wasser aufzuwischen. Herr M. übersieht die Lacke und rutscht aus. Er kommt zu Sturz und bricht sich das Handgelenk. Im Spital wird ein komplizierter Bruch festgestellt, der sogar operiert werden muss. Um die Funktionstüchtigkeit des Gelenks wieder voll herzustellen, raten ihm die Ärzte, auf mehrwöchige Reha zu gehen. Für Herrn M., der selbstständiger Tischler ist, eine Katastrophe.

„D.A.S. Partneranwalt“ stellt Antrag vor Gericht

Herr M. wendet sich nach der Operation an die Rechtsexperten der Rechtsschutzversicherung. Diese raten ihm dazu, Schadensersatz und eine Entschädigung für seinen Verdienstentgang zu fordern. Einer der rund 500 spezialisierten „D.A.S. Partneranwälte“ wird damit beauftragt, die Klage bei Gericht einzubringen. Dank der Erfahrung des Anwalts bekommt Herr M. tatsächlich die gewünschte Schmerzensgeldsumme und eine Ausgleichszahlung für den Verdienstentgang für die Zeit der Reha zugesprochen. Kosten entstehen Herrn M. keine.

Schadensersatz-Rechtsschutz bereits in Basisabsicherung enthalten

Herr M. ist als Firmenkunde durch den Firmen-Rechtsschutz optimal abgesichert. Der [Schadensersatz-Rechtsschutz](#) ist bereits in der Basisabsicherung, dem [Profi-Rechtsschutz](#), inkludiert. Für Privatkunden ist der Schadensersatz-Rechtsschutz ebenfalls in der Basisabsicherung, dem Start-Rechtsschutz, enthalten.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.